

Satzung

des Landkreises Ahrweiler

über die Abwälzung der Verbandsumlage des Zweckverbandes Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK)

Aufgrund der §§ 17, 57 Landkreisordnung des Landes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1994, 188) und des § 86a Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1994, 153) und der §§ 1, 6, 8 Kommunalabgabengesetz des Landes Rheinland-Pfalz (KAG) in der Fassung vom 20. Juni 1995 (GVBl. 1995, 175) hat der Kreistag des Landkreises Ahrweiler am 10.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Landkreis Ahrweiler ist Mitglied des Zweckverbandes Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK). Dieser erhebt von seinen Mitgliedern gemäß der Verbandssatzung eine Verbandsumlage. Diese Verbandsumlage wird nach dem Verhältnis des Nutzens bemessen, den die einzelnen Mitglieder aus der Erfüllung der Aufgaben des REK haben. Die Berechnung der Verbandsumlage erfolgt unter Beachtung der Anforderungen des Kommunalabgabengesetzes. Die Verbandsumlage dient ausschließlich der Deckung der Kosten des REK nach seiner Verbandssatzung für die übertragenen Aufgaben.

§ 1 Gegenstand der Gebühr

- (1) Zur Finanzierung der Verbandsumlage des REK erhebt der Landkreis Ahrweiler eine Gebühr (Abwälzungsgebühr).
- (2) Die Gebührenerhebung erfolgt für das Kalenderjahr als Leistungszeitraum.

§ 2 Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtig ist jeder, der im Gebiet des Landkreises Ahrweiler durch dessen Übertragung Aufgaben der Abfallentsorgung wahrnimmt und dabei die Einrichtungen und Anlagen des REK nutzt, insbesondere Abfälle zu den Anlagen des REK verbringt.

§ 3 Gebührenmaßstab

Gebührenmaßstab für die Abwälzungsgebühr ist die in der Verbandsumlage enthaltene Entsorgungsleistung des REK für die von den Gebührenpflichtigen des Kreises Ahrweiler überlassenen Abfallmengen.

§ 4 Gebührensatz

Dem Gebührensatz für die Abwälzungsgebühr liegt die Berechnung zugrunde, mit der der REK im Umlagebescheid seine Leistung zu Lasten des Landkreises Ahrweiler einstellt. Sofern es aus diesem Umlagebescheid zu Erstattungen oder Nacherhebungen kommt, werden diese ebenfalls an die Gebührenpflichtigen weitergegeben.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Leistungszeitraums.
- (2) Es werden monatliche Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels der Jahresgebühr zum jeweils 3. eines Monats erhoben.
- (3) Der Gebührenbescheid ergeht innerhalb von 2 Monaten nach Zugang des Umlagebescheides des REK beim Landkreis. Eine Rechtsbehelfseinlegung des Landkreises Ahrweiler gegen den Umlagebescheid des REK lässt die Fälligkeit nach Ziffer 2 unberührt. Wenn und soweit die Rechtsbehelfseinlegung erfolgreich war, ist der Landkreis Ahrweiler verpflichtet, den dann zurückerstatteten Betrag an die Gebührenpflichtigen weiterzuleiten.

§ 6
Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abwälzungsgebühr sind die Bestimmungen des KAG RLP anzuwenden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, _____

Cornelia Weigand, Landrätin

ENTWURF